

**Insolvenzstatistik**

**RB**

**Meldung RB**

über das Ergebnis eines eröffneten  
Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahrens **1**

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über  
Telefon:  
Herr Xxxxx XXXXXXXX-XXXX  
Frau Xxxxx XXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Diese Meldung ist innerhalb von **vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte, durch den Insolvenzverwalter/ die Insolvenzverwalterin, den Treuhänder/ die Treuhänderin oder den Sachwalter/ die Sachwalterin über das zuständige Amtsgericht, das die Vollständigkeit prüft, an das statistische Amt zu übermitteln. Bei natürlichen Personen ist der Beschluss nach § 289 Absatz 1 Satz 2 InsO (Restschuldbefreiung) abzuwarten. Bitte beachten Sie auch die auf Seite 4 in Erläuterung **2** beschriebene Übergangsregelung.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **3** auf Seite 4 in dieser Unterlage.

**Hinweise zum Ausfüllen** ▶ **Siehe beigefügte Unterlage**

Name des Gerichtes: .....

Nummer des Gerichtes: .....  Ursprüngliches Aktenzeichen: ..... **3**

Datum des Eröffnungsbeschlusses: .....

Tag            Monat            Jahr

**Insolvenzverwalter/-in, Treuhänder/-in, Sachwalter/-in**

Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

**Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Nachname: .....

Vorname: .....

Telefon: .....  /

Vorwahl            Rufnummer

E-Mail: .....

**1 Name und Anschrift des Schuldners/ der Schuldnerin** (Bitte die bei Eröffnung des Verfahrens gültigen Kontaktdaten angeben.)

Firma bzw. Nachname: .....

Vorname: .....

Straße, Hausnummer: .....

PLZ, Ort: .....

Umsatzsteuer-Nummer: .....

Registergericht: .....

Register-Nummer: .....

Art des Registers **4**  A  B  G  P  V  
Zutreffendes bitte ankreuzen. ....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**2 Angaben zum zeitlichen Ablauf**

Datum der Einreichung des Schlussberichtes bei Gericht .....

--	--

Tag

--	--

Monat

--	--	--	--

Jahr

Datum der Beendigung des Verfahrens .....

--	--

Tag

--	--

Monat

--	--	--	--

Jahr

**3 Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens**

*Nur eine Antwort möglich.*

Beendigung aufgrund **Rechtsmittelentscheid** (§ 34 InsO) .....

Einstellung **mangels Masse** (§ 207 InsO) .....

Einstellung wegen **Wegfalls des Eröffnungsgrundes** (§ 212 InsO) .....

Einstellung nach Anzeige der **Masseunzulänglichkeit** (§ 211 InsO) .....

Einstellung mit **Zustimmung der Gläubiger** (§ 213 InsO) .....

Aufhebung aufgrund rechtskräftigen **Insolvenzplans** (§ 258 InsO) .....

Keine weiteren Angaben erforderlich; Ende der Befragung.

Aufhebung nach **Schlussverteilung** (§ 200 InsO) .....

**4 Finanzielles Ergebnis**

Hinweis für Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden: In diesen Fällen sind lediglich für Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen, bei denen keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden, Angaben zu 4.1 und 4.2 notwendig.

Volle Euro

4.1 Summe der **befriedigten Absonderungsrechte** .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unter 4.2 sind die erlassenen Forderungen mit anzugeben.

4.2 Summe der **quotenberechtigten Insolvenzforderungen** .....

5

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

darunter: Forderungen der Bundesagentur für Arbeit .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Forderungen der Finanzämter .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Forderungen der Sozialversicherungsträger .....

6

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Angaben zu 4.3 sind nur bei Aufhebung des Verfahrens nach der Schlussverteilung notwendig und bei Verfahren, die aufgrund eines rechtskräftigen Insolvenzplans aufgehoben wurden, sofern es sich um ein Verfahren mit fixer Quote und Erlass der Restforderungen handelt, bei dem keine Zusagen in die Zukunft gemacht wurden.

4.3 **Zur Verteilung an Insolvenzgläubiger verfügbarer Betrag** .....

Volle Euro

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

darunter: an Bundesagentur für Arbeit .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

an Finanzämter .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

an Sozialversicherungsträger .....

6

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

4.4 **Angaben über die Abschlagsverteilung** 7

Höhe der gesamten Abschlagszahlungen .....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Anzahl der Abschlagszahlungen .....

--	--

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

**5 Besonderheiten des Verfahrens**

Vorfinanzierung von Insolvenzgeld ..... **8**  Ja  Nein


**6 Betriebsfortführung**

6.1 **Betriebsfortführung** .....  Ja  Nein  Bei „Nein“ weiter mit Frage 7.

6.2 **Fortführung**

im Insolvenzantragsverfahren für .....  Wochen mit durchschnittlich .....  Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen  
und nach der Insolvenzeröffnung für .....  Wochen mit durchschnittlich .....  Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen

**7 Sanierungserfolg**

Sanierung nicht möglich oder nicht erfolgreich .....   Weiter mit Frage 8.

Sanierung und Erhaltung des bisherigen  
Unternehmensträgers .....   Anzahl der  
gesicherten  
Arbeitsplätze  
nach Sanierung .....

Keine Angabe möglich (z. B. bei Insolvenzplan-  
verfahren mit Zusagen in die Zukunft) .....

**8 Eigenverwaltung**

Mit Eröffnung angeordnet (§270 InsO) .....   
Nachträglich angeordnet (§271 InsO) .....   
Aufgehoben (§272 InsO) .....   
Keine Eigenverwaltung .....

Frage 9 ist nur bei Verfahren natürlicher Personen zu beantworten. Außerdem ist bei Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen, die in ein Nachlassinsolvenzverfahren übergleiten werden, „Nein“ anzukreuzen.

**9 Restschuldbefreiung** wurde angekündigt (§291 InsO) .....

Ja  Nein

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Bitte zurücksenden an

Name der Behörde  
Anschrift

#### Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

### Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Als Regelinsolvenzverfahren gelten alle Insolvenzverfahren, die keine Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstige Kleinverfahren sind.
- 2 Übergangsregelung: Für Verfahren, die nach dem 31.12.2008 eröffnet wurden und bei denen nach dem 1.1.2009, aber vor dem Inkrafttreten des Insolvenzstatistikgesetzes am 1.1.2013 die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder die Ankündigung der Restschuldbefreiung erfolgte, ist ebenfalls eine Meldung über die Gerichte an die statistischen Ämter zu übermitteln, und zwar zwischen dem 1.1.2013 und dem 1.5.2013.
- 3 Es ist das Aktenzeichen des Insolvenzverfahrens einzutragen, das vom Gericht vergeben wurde.
- 4 Handelsregister (A) bzw. (B), Genossenschaftsregister (G), Partnerschaftsregister (P), Vereinsregister (V)
- 5 Die quotenberechtigten Forderungen sind inklusive der nicht befriedigten Absonderungsrechte anzugeben.
- 6 Die Sozialversicherungsträger sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung.  
Zu den Trägern der **gesetzlichen Krankenkasse** zählen die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sowie die Ersatzkassen (z. B. Deutsche Angestellten-Krankenkasse). Träger der **gesetzlichen Unfallversicherung** sind die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die verschiedenen Unfallkassen der öffentlichen Hand, die Eisenbahn-Unfallkasse sowie die Unfallkasse Post und Telekom. Zu den Trägern der **gesetzlichen Rentenversicherung** zählen die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Regionalträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz), die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen. Träger der **gesetzlichen Pflegeversicherung** sind die bei den Krankenkassen errichteten Pflegekassen (z. B. AOK-Pflegekasse).
- 7 An dieser Stelle sind lediglich Abschlagszahlungen vor Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen.
- 8 Hiermit ist die Möglichkeit gemeint, dass das Insolvenzgeld von einem sogenannten Dritten (meist Banken) vorfinanziert wird.

**Insolvenzstatistik**

RB

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die bei den Insolvenzverwaltern, Treuhändern und Sachwaltern jährlich durchgeführte Erhebung dient der Gewinnung zuverlässiger und bundesweit vergleichbarer Daten über den Ausgang bzw. das finanzielle Ergebnis eines Regel- oder Nachlassinsolvenzverfahrens. Hierzu werden beispielsweise die Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und des zur Verteilung an die Gläubiger verfügbaren Betrags sowie die Art der erfolgten Beendigung eines Verfahrens erfragt.

Die Erhebung ist Bestandteil der Insolvenzstatistik. Diese Statistik dient dem Ziel, über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland zu informieren. Darüber hinaus ist sie ein wichtiger konjunktureller Spätindikator.

**Rechtsgrundlagen**

Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2589), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 2 Nummer 3 und 4 Buchstabe a InsStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 4 Absatz 1 InsStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 4 Absatz 1 InsStatG sind die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Die statistischen Ämter dürfen nach § 5 Absatz 1 InsStatG Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 5 Absatz 2 InsStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

**Hilfsmerkmale, Trennung und Löschung, Statistikregister**

Name, Nummer und Aktenzeichen des Gerichts, Datum des Eröffnungsbeschlusses, Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, Treuhänders oder Sachwalters, Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbstständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners, Umsatzsteuernummer, Registergericht, Registernummer, Art des Registers sowie die Angaben über den Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin für Rückfragen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Diese Hilfsmerkmale werden mit Ausnahme von Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers spätestens nach Abschluss der Aufbereitung der Insolvenzstatistik vernichtet. Name oder Firma und Anschrift des Schuldners sowie Registergericht, Registernummer und Art des Registers können im Falle der Abweisung mangels Masse oder bei Einstellung und Aufhebung des Verfahrens zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Zwecke (Statistikregister) verwendet werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).


**Hinweise zum Ausfüllen:**

1. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach.

2. Kreuzen Sie bitte, sofern nicht anders angegeben, für jede Frage nur eine Antwort an.

Ja  Nein

3. Beachten Sie die mit einem Pfeil gekennzeichneten Hinweise.

 Weiter mit Frage 8.

4. Zahlen tragen Sie bitte rechtsbündig ein.

Hausnummer: .....

5. Text tragen Sie bitte in Druckbuchstaben ein.

Bitte beachten Sie die besondere Schreibweise von ä (AE), ö (OE), ü (UE), ß (SS).

Nachname: ...

Vorname: .....

6. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor.

Ja  Nein